

101. Hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn ihm ein Postschein über die Einzahlung eines Geldbetrages vorgelegt wird, der zwar zur Deckung der im Vollstreckungstitel be-

zeichneten Forderung, nicht aber zugleich auch zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten, insbesondere der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers, ausreichend ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1901 i. S. F. (Rl.) w. D. (Bekl.).
Rep. IV. 178/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Behufs Ausführung des ihm von der Witwe N. am 3. Juli 1899 erteilten Zwangsvollstreckungsauftrages hatte der Beklagte am 7. Juli 1899 die Urteilszustellung bewirkt und sich dann am Nachmittage desselben Tages zur Schuldnerin, der jetzigen Klägerin, begeben. Da diese ihm bei seinem Erscheinen erklärte, daß sie den beizutreibenden Betrag „soeben“ zur Post gesandt habe, wartete der Beklagte noch kurze Zeit, bis ihm der Postschein vergelegt wurde. Derselbe lautete jedoch nur über eine Einzahlung von 22,05 *M*, während die zur Vollstreckung zu bringende Forderung, unter Hinzurechnung der Gebühren des Beklagten von je 50 *S* aus § 2 und § 10 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und weiterer 5 *S* Porto für die der Gläubigerin zu erteilende Benachrichtigung, etwas mehr, nämlich 22,20 *M*, betragen haben würde. Als der Beklagte bei solcher Sachlage der Klägerin näher auseinander setzen wollte, daß auf die Kosten noch eine Wenigkeit zu zahlen bleibe, erklärte die Klägerin — ihn dabei mehrfach unterbrechend —, daß sie keinen Pfennig mehr zahlen werde. Darauf schritt der Beklagte zur Zwangsvollstreckung, bei welcher er wegen des noch nicht gedeckten „Restbetrages“ ein Kleiderspind pfändete. Ausweislich des darüber aufgenommenen Protokolles berechnete er nunmehr an Gebühren und Auslagen 2,40 *M* (nämlich: 50 *S* für die Urteilszustellung, 1 *M* für die Pfändung, 80 *S* Schreibgebühr für die Abschrift des Protokolles und 10 *S* Porto). Die Klägerin, welche diese 2,40 *M* später an den Beklagten abgeführt hat, fordert jetzt Rückzahlung derselben sowie Erstattung weiterer 2,45 *M*, die sie an Copialien und Porto für verschiedene Schreiben und Beschwerden demnächst zur Wahrung ihrer Rechte angewendet haben will. Die Richter der beiden Vorinstanzen haben

die Klägerin jedoch mit diesen Ansprüchen abgewiesen. Dabei wird vom Berufungsrichter ausgeführt: es könne nicht anerkannt werden, daß die Voraussetzungen des § 691 Nr. 5 C.P.D. (a. F.) vorgelegen hätten, und daß danach eine Einstellung der Zwangsvollstreckung geboten gewesen sei; denn der Postschein habe die Einzahlung der zur Befriedigung der Gläubigerin erforderlichen Summe nicht vollständig ergeben, indem danach ein Teil der vom Beklagten zu liquidierenden Gebühren und Auslagen noch ungedeckt sein würde. Mit Recht sei deshalb der Beklagte wegen des Mehrbetrages, der sich allerdings nur auf wenige Pfennig belaufen habe, zur Vornahme der Pfändung geschritten. Diese Ausführungen sind zu billigen. Unerörtert kann dabei bleiben, ob der Beklagte auch dann zur Pfändung hätte schreiten dürfen, wenn ein Zweifel darüber möglich gewesen wäre, von wem die infolge des Zwangsvollstreckungsauftrages entstandenen Kosten zu tragen seien. Ein solcher Zweifel würde namentlich dann haben entstehen können, wenn es mit Rücksicht auf das Datum des Postscheines ungewiß geblieben wäre, ob der Zwangsvollstreckungsauftrag nicht etwa inzwischen hätte zurückgenommen werden müssen. Im vorliegenden Falle aber war die Möglichkeit eines derartigen Zweifels völlig ausgeschlossen, da das Geld erst unmittelbar vor dem Erscheinen des Beklagten zur Post geschickt worden war. Die Gläubigerin würde also offensichtlich unter allen Umständen berechtigt gewesen sein, diejenigen Kosten, welche durch die von ihr in Anspruch genommene Thätigkeit des Beklagten entstanden waren, bezw. entstehen mußten, von der Schuldnerin (der jetzigen Klägerin) erstattet zu verlangen. Der Extrahierung eines besonderen Festsetzungsbeschlusses bedurfte es aber zu diesem Zwecke nicht, weil nach § 697 C.P.D. a. F. (jetzt § 788) die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren, ohne weiteres dem Schuldner kraft Gesetzes zur Last fallen, dergestalt daß zu ihrer Beitreibung ein weiterer vollstreckbarer Schuldtitel nicht beschafft zu werden braucht (vgl. auch die Motive S. 417). Allerdings ist im § 697 a. a. O. bezüglich dieser Zwangsvollstreckungskosten ferner bestimmt:

„sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.“

Hieraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, daß der Gerichtsvollzieher von der Zwangsvollstreckung Abstand zu nehmen habe, sobald

ein Betrag gezahlt wird, welcher zwar zur Deckung der heizutreibenden Hauptforderung, nicht aber auch zur Bezahlung der Zwangsvollstreckungskosten ausreicht. Vielmehr darf in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung in Höhe des noch ungedeckten Betrages der Zwangsvollstreckungskosten unbedenklich stattfinden. Nicht anders aber liegt die Sache in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle.“ . . .